



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 10

Seite 217-220

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Betreuung,

von Schuldnerberaterin Sonja Mohr, Kremperheide.

Das am 01.01.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz hat die früher geltende Vormundschaft über Volljährige bzw. Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt. Dadurch wurde die damit verbundene Entmündigung des unter Betreuung Stehenden aufgehoben. Dennoch bringen viele Menschen die Betreuung immer noch mit Entmündigung und Rechtlosigkeit in Verbindung.

Dieser Artikel befasst sich mit der Bestellung einer Betreuung. Die Vorsorgevollmacht wird ausgeklammert.

Durch die Reform des Betreuungsrechts sollen den unter Betreuung Stehenden mehr persönliche Rechte erhalten bleiben. So schreibt das BGB in § 1901 Abs. 2 und 3, dass der Betreuer¹ die Angelegenheiten seines Betreuten nach dessen Wohl und Wünschen auszurichten hat. Der Betreute soll so weit wie möglich seine Lebensführung selbst bestimmen. Ein Betreuer muss die Wünsche ermitteln. Falls der zu betreuende Mensch nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen unmissverständlich zu äußern, muss der Betreuer die nötigen Entschei-

dungen so treffen, wie es der Betreute vermutlich getan hätte. Ausnahmen sind lediglich möglich, wenn der Wunsch des Betreuten seinem Wohlergehen schadet oder für den Betreuer unzumutbar ist.

Im Rahmen des Prinzips der Erforderlichkeit prüft das Betreuungsgericht

- ob eine Betreuung überhaupt erforderlich ist,
- in welchem Umfang sie benötigt wird,
- welche Auswirkungen sie hat
- und wie lange sie erforderlich ist.

Im BGB heißt es in § 1896 Abs. 1, dass nur sofern die eigenen Angelegenheiten nicht oder nicht vollständig selbst geregelt werden können, überhaupt ein Antrag auf Betreuung gestellt werden kann. Eine Betreuung gegen den Willen ist nicht möglich (Abs. 1a). Die grundsätzliche Prüfung nach § 1896 Abs. 1 hat zur Folge, dass eine Betreuung eben auch nur in dem erforderlichen Umfang bestellt werden darf (§ 1896 BGB Abs. 2, bspw. ausgelegt in BayObLG FamRZ 1994, 1551 bzw. BayObLG FamRZ 1998, 921). Geht es nur um alltägliche Tätigkeiten, bspw. kann jemand seine Wohnung nicht mehr allein sauber halten, reichen auch andere Hilfen aus. Eine Schuldnerberatung kann bei der Re-

¹Anmerkung: Unsystematisch wird die männliche oder weibliche Form verwendet, wenn die geschlechtliche Zuordnung nicht feststeht.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 10

Seite 217-220

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

gulierung der Verbindlichkeiten helfen. Erst wenn keine andere Hilfestellung mehr möglich ist, wird eine Betreuung bestellt (§ 1896 Abs. 2 Satz 2).

Wie erfolgt nun die Bestellung eines Betreuers?

Wie erfolgt nun die Bestellung eines Betreuers? Sofern ein Mensch mit Betreuungswunsch noch körperlich und geistig selbst in der Lage ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen, durch einen Eigenantrag. Falls er nicht mehr selbst den Antrag stellen kann, bestellt das Familiengericht von Amts wegen einen Betreuer. Dafür ist aber die Kenntnis des Gerichts von der Situation erforderlich. Wird bspw. bei einem Unfall eine Person so schwer verletzt, dass sie ins Koma fällt, wird das Gericht durch das Krankenhaus informiert. Die Richterin überprüft die persönliche Situation, den Gesundheitszustand und welche anderen Hilfen, vielleicht Angehörige, aus der Nachbarschaft oder Pflegedienste vorhanden sein könnten. Körperliche Gebrechlichkeit allein rechtfertigt noch keine Betreuung. Und: solange der Patient nicht einverstanden ist und dies auch noch unmissverständlich äußern kann, wird keine Betreuung bestellt. »Eine Betreuerbestellung darf also nur erfolgen, wenn eine objektive konkrete Erforderlichkeit der Fürsorge vorliegt und wenn der nicht damit einverständene Betroffene geschäftsunfähig ist (Damrau/Zimmermann Betreuungsrecht, 3. Auflage 2001, § 1896 Rn. 17). Die Erkrankung muss einen solchen Grad erreichen, dass die Fähigkeit des

Betroffenen zur Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts ausgeschlossen oder so erheblich beeinträchtigt ist, dass er für die Aufgabenkreise der Betreuung zu eigenverantwortlichen Entscheidungen nicht in der Lage ist (OLG Hamm FamRZ 1995, 433).«². Das Gericht versucht zunächst einen Betreuer aus dem sozialen Umfeld zu gewinnen. Hierbei wird auf die Unterstützung der Betreuungsvereine und -behörden zurückgegriffen. Sofern kein Eigenantrag gestellt wird, erfährt das Gericht eben nur durch entsprechende Informationen von der konkreten Situation. In einer Gefährdungssituation handelt es sich nicht um Denunziation, sondern um Hilfestellung. Betroffene sollten sich in dem Fall also nicht scheuen, sich an das Gericht zu wenden. Bei der Antragstellung behilflich sind ebenfalls Betreuungsvereine bzw. die Betreuungsbehörden.

Genaue Benennung der Aufgabenbereiche

Das Gericht muss die Bereiche, für die eine Betreuung bestellt werden soll, genau benennen. Zu den häufigsten Aufgabenkreisen gehören die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vermögens- oder die Gesundheitssorge. Häufig werden bestimmte Aufgabenkreise gemeinsam vergeben, bspw. sind Vermögenssorge und die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden oft miteinander verbunden. Die Betreuung

²<http://www.bundesanzeigerverlag.de/betreuung/wiki/Betreuungsvoraussetzung>, Zugriff am 24.04.16 um 11.00 Uhr



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 10

Seite 217-220

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

greift auch nur für den benannten Aufgabenkreis und bedeutet keinesfalls eine pauschale Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen, denn Ziel ist es, dem Betreuten in möglichst vielen Bereichen seine Selbstständigkeit zu erhalten. Ist also bspw. eine Betreuung für die Vermögenssorge bestellt, darf der Betreuer nicht in die Gesundheitssorge eingreifen. Inwieweit die Vermögenssorge auch die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden betrifft, bleibt zunächst einmal offen. Die Vermögenssorge kann die Regulierung von Verbindlichkeiten beinhalten, bspw. kann auch ein Insolvenzantrag für die betreute Person dazu gehören. Das bedeutet, dass der Insolvenzantrag sowohl vom Antragsteller (zu betreuende Person) als auch vom Betreuer mit Aufgabenkreis Vermögenssorge unterschrieben werden muss. Die Insolvenzgerichte handhaben dies allerdings sehr unterschiedlich. Im Zweifelsfall hilft ein Anruf weiter.

Erweiterung der Aufgabenkreise

Auch eine Erweiterung der Aufgabenkreise muss beantragt und nachgewiesen, durch das Gericht geprüft und entsprechend beschlossen werden (BayObLG NJW RR 1997, 967). Eine Betreuung für alle Angelegenheiten (»Totalbetreuung«) wird selten bestellt, da für jeden Lebensbereich Handlungsbedarf bestehen muss. Sofern tatsächlich eine Betreuung für alle Angelegenheiten erforderlich ist, wird auch heute noch der entsprechende Bürger durch gerichtliche

Mitteilung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen (§ 309 FamFG).

Eine Betreuung bedeutet nach heutiger Rechtslage eine Unterstützung für bestimmte Lebensbereiche – eben die, in denen die Betreute nicht mehr selbst erfolgreich tätig werden kann. Niemand wird durch die Bestellung einer Betreuung per se geschäftsunfähig. Abgegebene Willenserklärungen sind zunächst wie bei jedem anderen auch gültig – es sei denn, der Betreute ist nicht mehr in der Lage, »Wesen, Bedeutung und Tragweite« (BMJV 2015: 8) seiner Erklärungen und Handlungen zu erkennen. Dann wäre diese Person geschäftsunfähig im Sinne des Gesetzes (§ 104 BGB), was für alle Lebensbereiche gilt. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch zum Grundsatz der Betreuung, soviel Selbstständigkeit wie machbar zu ermöglichen. Diesen Zwiespalt löst der Einwilligungsvorbehalt. Er wird dann vom Gericht angeordnet, wenn Gefahr für den Betroffenen oder sein Vermögen besteht. Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie etwa eine Heirat oder das Erstellen eines Testamentes sind trotz Einwilligungsvorbehalt auch ohne Zustimmung des Betreuers gültig. Sobald die Voraussetzungen wegfallen, ist der Einwilligungsvorbehalt wieder aufzuheben. Dies gilt im Übrigen auch für die Betreuung als solche: Sie ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen wegfallen. Spätestens nach sieben Jahren muss das Gericht über Aufhebung oder Verlängerung entscheiden.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 10

Seite 217-220

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Wer wird als Betreuer bestellt?

Zum Betreuer soll möglichst eine natürliche Person bestellt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Vom Betroffenen geäußerte Wünsche sind dabei zu berücksichtigen, ansonsten werden geeignete Personen berücksichtigt; die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit bereit sind. Durch die Einzelbetreuung soll ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten gefördert werden. Wird ein Berufsbetreuer zum ersten Mal bestellt, soll er ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Sofern der Betroffene einen Betreuer ablehnt, darf dieser nur unter Berücksichtigung besonderer Gründe zum Betreuer bestellt werden. Das Gericht kann niemanden zur Übernahme einer Betreuung zwingen. Dennoch wird es bei der Auswahl der Betreuungsperson darauf achten, dass diese in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen. Es gibt allerdings keine festen Kriterien, nach denen dies beurteilt werden kann.

Die Entlassung der Betreuerin kann auf eigenen Wunsch erfolgen, sofern Umstände eingetreten sind, die die Betreuung unzumutbar werden lassen. Aber auch auf Wunsch des Betreuten kann die Betreuerin vom Gericht entlassen werden. Sofern eine gleich gut geeignete Person bereit ist, die (noch erforderliche) Betreuung im Anschluss zu übernehmen, wird das Gericht den Vorschlag annehmen, wenn es dem Wohl des Betroffenen entspricht. **Die Betreuung endet automatisch mit dem Tod der zu betreuenden Person.**

Beispiel:

Ein konkretes Beispiel verdeutlicht die Sachlage: Frau Musters ist psychisch erkrankt. Sie leidet unter Depressionen und Angstzuständen. Häufig traut sie sich nicht aus ihrer Wohnung. Sie sitzt dann stundenlang vor dem PC und surft im Internet. Dabei kauft sie, was ihr gefällt, ohne auf den Preis zu achten; oder ob sie das, was sie soeben bestellt hat, auch wirklich braucht. Die Gerichtsvollzieherin ist mittlerweile nahezu einziger Kontakt in die Außenwelt. Es lässt sich auch gar nicht so genau feststellen, ob das Alkoholproblem erst mit den Depressionen aufgetreten ist, oder ob es auch vorher schon Schwierigkeiten diesbezüglich gab. Mittlerweile befindet sich Frau Musters jedoch in einem Kreislauf, aus dem es – zumindest aus eigener Kraft – kaum noch ein Entkommen gibt. Dennoch gilt: Die Sucht, die psychische Erkrankung bzw. die Verschuldenssituation jeweils für sich betrachtet sind kein Grund für eine Betreuung. Erst der Gesamteindruck entscheidet, ob und wie weit eine Betreuung erforderlich ist. In unserem Beispiel könnte eine Betreuung – sofern Frau Musters damit einverstanden ist – für die Gesundheits- und Vermögenssorge bestellt werden. In diese Aufgabenkreise ist nicht automatisch die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden eingeschlossen. Dieser weitere Aufgabenbereich wäre unter Umständen sinnvoll, wenn es bspw. um die Stellung eines Antrages auf Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 10

Seite 217-220

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

geht. Die Vermögenssorge beinhaltet auch nicht automatisch, dass der Betreuer den Insolvenzantrag für die Betroffene stellen muss oder auch nur zur Unterschrift darunter verpflichtet ist. Sobald der Gesundheitszustand von Frau Musters sich soweit verbessert hat, dass sie wieder in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln, wird die Betreuung für diesen Aufgabenkreis aufgehoben. In diesem Zusammenhang wird das Erfordernis Vermögenssorge mit überprüft. Ist auch diese Hilfestellung nicht mehr erforderlich, wird auch dieser Aufgabenkreis aufgehoben.

An diesem Beispiel zeigt sich sehr gut, dass die Rechte des Betreuten gewahrt bleiben und die Betroffenen soweit wie möglich ihre Lebensführung nach ihren Wünschen ausgestalten können sollen. Weitergehende Informationen zur Betreuung bieten auch die jeweiligen Landesportale. Diese stehen im Regelfall zum Download bereit oder liegen als gedruckte Version in den Verwaltungen aus.

Literatur:

Betreuungsrecht. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin 2015.

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite>